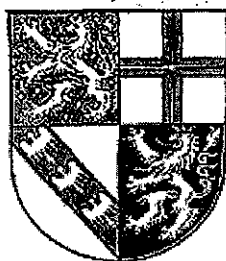


5 L 941/09



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

geb. 1966,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5362018-423-

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asyl rechts

hier: einstweilige Anordnung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter am 28. September 2009

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens im Übrigen trägt der Antragsteller.

Gründe

I.

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger, stellte am 05.02.2009 einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 03.08.2009 gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt worden ist.

Am 22.09.2008 ging der vorliegende Eilantrag bei Gericht ein.

Der Antragsteller trägt vor, die Antragsgegnerin müsse von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, da er in Griechenland keinen Zugang zu einem den Richtlinien konformen Asylverfahren haben werde.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen und, soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen sei und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, ihr aufzugeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

II.

Die gegen die Antragsgegnerin gerichteten Anträge sind bereits unzulässig, weil unstatthaft.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Ein Anordnungsgrund ist hier gegeben, weil dem Antragsteller die Rückführung nach Griechenland unmittelbar bevorsteht und damit eine Eilbedürftigkeit als Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes vorliegt.

Einem Anordnungsanspruch steht jedoch bereits die Ausschlussklausel des § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Demnach darf eine Abschiebung im Sinne von § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall soll der Antragsteller in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach § 27a AsylVfG abgeschoben werden, nachdem feststeht, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

Der Antragsgegner hat formell ordnungsgemäß Griechenland um Übernahme des Antragstellers nach Art. 18 Verordnung EG Nr. 343/2003 (Dublin II) ersucht; Griechenland hat auf dieses Ersuchen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, so dass es nach Art. 18 Abs. 7 Verordnung EG Nr. 343/2003 für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig ist. Damit ist zugleich der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag des Antragstellers nach § 27a AsylVfG unzulässig, weil ein anderer Staat - Griechenland - aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Mit seinen Anträgen, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung nach Griechenland zu unterlassen bzw. keine Abschiebung nach Griechenland durchführen zu lassen, begehrt der Antragsteller letztlich, die Überstellung an Griechenland zu unterbinden. Das aber ist genau das Rechtsschutzziel, das von § 34a Abs. 2 AsylVfG verhindert werden soll.

Es liegt auch keiner jener Ausnahmefälle vor, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - aus Gründen verfassungskonformer Auslegung der Drittstaatenregelung und der sie flankierenden Regelung in § 34a Abs. 2 AsylVfG - anerkannt sind. Über das gesetzliche Verbot in § 34a Abs. 2 AsylVfG dürfen sich

die Verwaltungsgerichte nur dann hinwegsetzen, wenn dem Ausländer im Abschiebungszielstaat die Todesstrafe droht, wenn für ihn die konkrete Gefahr besteht, dort im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Zurückverbringung Opfer eines Verbrechens zu werden, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht, wenn sich die für die Qualifizierung als „sicher“ maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben, wenn der Drittstaat voraussichtlich selber gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greifen wird oder wenn offen zu Tage tritt, dass der Drittstaat sich von seinen Schutzverpflichtungen lösen und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigern wird, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigen wird.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 -2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 166 = BGBl I 1996, 952 = DVBl 1996, 739 = NVwZ 1996, 678 = DÖV 1996, 654 = EzAR 632 Nr. 25; VG des Saarlandes, Beschluss vom 23.07.2008 - 2 L 446/08-zit. nach juris.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit des Antrags unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Griechenland eine auch nur annähernd vergleichbare Gefährdungssituation droht, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 skizziert worden ist. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichts,

vgl. Beschlüsse vom 23.07.2008, a.a.O. vom 08.08.2008 - 2 L 730/08 -, vom 17.09.2008 - 5 L 902/08 - und 19.05.2009 - 2 L 446/09 -, jew. zit. nach juris

dass in Griechenland generell eine ordnungsgemäße Durchführung eines Asylverfahrens gewährleistet ist. Da es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten i. S. d. Art. 16a Abs. 2 GG bzw. § 26a AsylVfG handelt, ist schon aufgrund des diesen Vorschriften zugrunde liegenden normativen Vergewisserungskonzeptes davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Zudem beruht die Verordnung EG Nr. 343/2003 auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedstaaten gesichert ist. Zwar mag ein zur Unanwendbarkeit des § 34a Abs. 2 AsylVfG führender Ausnahmefall auch dann vorliegen, wenn ein europäischer Drittstaat in feststellbarer Weise

insbesondere weder die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 (ABl. EG 2005, L 326 S. 13) einhält noch den Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 (ABl. EG 2003 L 31 S. 18) Rechnung trägt. Es ist aber auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass trotz gewisser Mängel in Griechenland grundsätzlich Asylverfahren durchgeführt werden, die den genannten Richtlinien entsprechen.

So auch VG Frankfurt, Beschluss vom 11.01.2008 - 7 G 3911/07.A -; VG Augsburg Beschluss vom 25.03.2008 - Au 5 E 08.30050 - und VG München Beschluss vom 22.04.2009 - M 4 E 09.60021 -; vgl. auch VG des Saarlandes, Beschlüsse vom 23.07.2008, a.a.O. und vom 08.08.2008 - 2 L 730/08 -; a.A. VG Gießen, Beschluss vom 25.04.2008 - 2 L 102/08.GI.A -; daran anschließend: VG Schleswig, Beschluss vom 16.06.2008 - 6 B 18/08 - und VG Karlsruhe, **Beschluss** vom 23.06.2008 - A 3 K 1412/08 -; VG Frankfurt/Main, 08.07.2009 - 7 K 4376/07.F.A(3), 7 K 4376/07 - jew. zit. nach juris.

Es daher nicht festzustellen, dass Asylbewerbern in Griechenland grundsätzlich ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren droht, so dass eine Rückführung nach Griechenland generell zu untersagen ist.

Das Gericht sieht sich auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - nicht gehindert, den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückzuweisen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung keine Aussage darüber getroffen, ob die Ablehnung des Asylantrags nach § 27a AsylVfG als unzulässig oder eine geplante Abschiebung nach Griechenland gegen die Verfassung verstößt, sondern lediglich durch eine einstweilige Anordnung die Rückführung nach Griechenland untersagt, damit der Antragsteller für das Verfahren in der Hauptsache erreichbar bleibt. Daher sind keine sachlichen Gründe dafür erkennbar, dass eine Rückführung des Antragstellers nach Griechenland gegen die Verfassung verstoßen würde. Außerdem hat der Antragsteller keine Ausführungen dazu gemacht, dass es gerade in seinem Fall zu erwarten wäre, dass sich die griechischen Behörden weigerten, ein den einschlägigen Richtlinien entsprechendes Verfahren durchzuführen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 02.12.2008 - 32733/08 - (NVwZ 2009, 965) ausgeführt hat, dass die Überstellung eines Asylbewerbers

nach Griechenland nicht gegen Art. 3 EMRK verstößt, weil eine Abschiebung von dort in den Heimatstaat nicht zu befürchten sei und der Asylbewerber für den Fall, dass dies doch geschehe, die griechischen Gerichte und den Gerichtshof anrufen könne, auch mit einem Antrag auf eine vorläufige Maßnahme nach Art. 39 Verfo.

Insofern bestehen gegen eine Rückführung nach Griechenland keine Bedenken.

Damit ist der Antrag nach § 123 VwGO bereits unzulässig.

Nach allem ist der Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG zurückzuweisen.


Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:

Saarlouis, den 29.09.2009

Ausgefertigt:



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

